

S a t z u n g

des Abwasserverbandes Weißach- und Oberes Saalbachtal, Sitz: Bretten über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane.

Auf Grund der §§ 5 Abs. 3, 12 Abs. 2, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1149) und des § 19 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 (GBl. S. 65, 73) und des § 9 Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane

- 1) Die Mitglieder der Verbandsorgane, ausgenommen der Verbandsvorsitzende, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen als Verdienstausfallentschädigung und als Auslagenersatz eine Entschädigung (Sitzungsgeld) von Euro 40,--. Damit ist auch das Reisekostentagegeld nach den gesetzlichen Bestimmungen abgegolten.
- 2) Wird für auswärtige Dienstgeschäfte das Dienstkraftfahrzeug einer Verbandsgemeinde oder das privateigene Kraftfahrzeug eines Mitglieds benutzt, beträgt die Kilometervergütung je gefahrenem Kilometer 0,35 Euro zuzüglich einer Mitnahmevergütung in Höhe von 0,05 Euro je gefahrenem Kilometer. Die Kosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden nach den für Beamte geltenden Bestimmungen ersetzt
- 3) Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten auf Antrag und Nachweis für entstandene Aufwendungen für den besonderen Aufwand zur notwendigen Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder für die Pflege von Angehörigen ab der Pflegegrad 2 eine zusätzliche Entschädigung pro Sitzung in Höhe von Euro 40,--.
- 4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter

- 1) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden (§ 10 Abs. 2 Verbandssatzung) wird auf monatlich Euro 400,-- festgesetzt.
- 2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält bei Tätigwerden als Stellvertreter die Entschädigung je angefangene Stunde in Höhe von Euro 40,--.
- 3) Für auswärtige Dienstgeschäfte gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Entschädigungssatzung vom 08.03.2001 sowie die hierzu ergangene Änderungssatzung vom 20.01.2010 außer Kraft.

Bretten, den 14.02.2019

Der Verbandsvorsitzende

gez. Wolff
Oberbürgermeister

**Satzung des Abwasserverbandes Weißach- und
Oberes Saalbachtal, Sitz: Bretten,
über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsorgane**

Aktenzeichen	708.101	
Erst- bzw. Neufassung	Vorlage-Nr.:	n.b.
	Beschlussfassung:	n.b.
	Bekanntmachung:	n.b.
	Ort der Bekanntmachung:	n.b.
	Inkrafttreten:	01.01.2001
1. Änderung	Vorlage-Nr.:	n.b.
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	n.b.
	Bekanntmachung:	n.b.
	Ort der Bekanntmachung:	n.b.
	Inkrafttreten:	01.01.2009
Verantwortliches Amt	Abwasserverband Weißach- und Oberes Saalbachtal	
Neufassung	Vorlage-Nr.:	03/2019
	Beschlussfassung:	14.02.2019
	Bekanntmachung:	01.03.2019
	Ort der Bekanntmachung:	Staatsanzeiger BW
	Inkrafttreten:	01.03.2019